

# Die Satzung des BUICK CLUB OF GERMANY

Fassung vom 01.03.2003

## §1 Name und Sitz

Der Club führt als Verein den Namen >> BUICK CLUB OF GERMANY<<.

Der Club hat seinen Sitz in 41189 Mönchengladbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie den angrenzenden deutschsprachigen Nachbarländern die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen. Er vertritt die Mitglieder bei Behörden und anderen Institutionen, soweit gemeinsame Interessen berührt werden. Er hat ferner die Aufgabe, den Umgang mit historischen Fahrzeugen des Herstellers Buick im Sinne der Satzung oder den Zielsetzungen der Mitglieder der Öffentlichkeit nahe zu bringen.

## §3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes aufgenommen. Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, die ein oder mehrere Fahrzeuge des Herstellers Buick besitzen oder sich anderweitig mit der geschichtlichen und technischen Pflege dieser Marke beschäftigen.

(3) Fördermitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen werden, die die Interessen des Clubs unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu. Über die Aufnahme neuer Fördermitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Jahresbeitrages.

## §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Auflösung des Vereins
- b) durch Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
- c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

## §5 Organe des Clubs

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für das vorausgegangene Jahr.

## **§6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 4 Personen: dem/der Präsidenten/in und drei Vizepräsidenten/innen. Ein Vizepräsident/in wird zudem in das Amt des Schatzmeisters gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident/in führt den Verein mit Hilfe der/die Präsident/in. Der/die Präsident/in kann Aufgaben an weitere Mitglieder des Vorstandes allein oder zusammen delegieren.

Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident/in den Ausschlag.

Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung ab.

Vorstand im Sinne des § 26 ist der/die Präsident/in und die drei Vizepräsidenten/innen.

Der/die Präsident/in vertritt den Vorstand allein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vizepräsidenten/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von Präsidenten/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss sechs Wochen vorher erfolgen. Geplante Satzungsänderungen werden in der Einladung bekannt gegeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertrag ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Diese Regelung gilt für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen wenigstens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sein, die dann mit einfacher Mehrheit entscheiden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Sinne des § 8.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse muss ein Ergebnisprotokoll geführt werden. Dieses muss vom Präsidenten und dem Schriftführer unterschrieben werden.

## **§8 Auflösung**

Bei Auflösung sind die verbleibenden Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§9 Finanzielle Ausstattung**

Die zur Verfolgung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden von den Mitgliedern aufgebracht. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zielen. Über die Höhe der aufzubringenden Mittel (jährlicher Mitgliedsbeitrag) beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist immer bis spätestens 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.